



Fraktion im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Hausanschrift: Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim — Postanschrift: Postfach, 31132 Hildesheim
☎ (0 51 21) 3 09-2911/2901 — **Fax** (0 51 21) 3 09-2909 — **E-Mail:** Kreistagsfraktion@cduhildesheim.de

Herrn Landrat
Reiner Wegner
o. V. i. A.

Hildesheim, 08.06.2012

Kinderkrippen

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

wir bitten Sie, den o. a. Beratungspunkt auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse und des nächsten Kreistages mit aufzunehmen.

Begründung:

Die Bundestagsfraktionen von CDU und SPD haben mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10.12.2008 auf der Grundlage der Ergebnisse des Krippengipfels zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vor allem beschlossen:

- ab dem 01. August 2013 soll nach Abschluss der Ausbauphase ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt werden
- die Kindertagespflege wird deutlich profiliert, 30 Prozent der neuen Plätze sollen in diesem Bereich geschaffen werden
- Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Für die Umsetzung gilt gem. § 24 a SGB VIII folgende Übergangsregelung:

“(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und

2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, 1. deren Erziehungsberechtigte

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;

lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.“

Daneben haben sich das Land Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände auf ein Ausbaukonzept geeinigt, das das Land nunmehr mit weiteren 40 Mio. € aus Landesmitteln zusätzlich unterstützt.

Für die Region Hildesheim bleibt zu klären, ob und in welcher Form zeitgerecht ein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann, das den Zielen des Gesetzes entspricht und das auf Kreisebene ein flächendeckendes und ein sich auf möglichst einheitlichem Niveau bewegendes Betreuungsangebot gewährleistet.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang u. a., dass sich die Betreuung nach dem individuellen Bedarf richten soll und den heutigen Anforderungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf genügen muss.

Dabei ist zu fordern, dass die Betreuungsangebote für die Kinder unter und über drei Jahren jetzt und zukünftig mit finanziell tragbaren, angemessenen Elternbeiträgen verbunden sein sollten.

Für die angestrebten Beratungen bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

Wird der Rechtsanspruch auf eine Betreuung nach dem neuen § 24 SGB VIII (der am 1. August 2013 in Kraft tritt) auch durch ein Angebot in der Kindertagespflege erfüllt?

Den Landkreis als Träger der Jugendhilfe trifft zumindest ein Planungs- und Koordinierungsauftrag für die zu schaffenden Plätze.

Welche Planungen hat der Landkreis zusammen mit den Trägern aufgestellt?

In welchen Gemeinden sind 2011 wie viele Plätze a) für Kinder unter drei Jahre und b) für Kinder über drei Jahre für welche Tageszeiten in c) Tageseinrichtungen und d) in der Kindertagespflege angeboten worden?

In welchen Gemeinden sollen ab August 2013 nach den bisherigen Planungen wie viele Plätze a) für Kinder unter drei Jahren und b) für Kinder über drei Jahre für

welche Tageszeiten in c) Tageseinrichtungen und d) in der Kindertagespflege angeboten werden?

Wie hoch sind in den einzelnen Gemeinden derzeit die Elternbeiträge a) für die Tageseinrichtungen und b) für die Kindertagespflege?

Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung u. a. aufgrund der aufgestellten Planungen, die Kosten für die Errichtung oder den Betrieb von Tageseinrichtungen durch Zusammenarbeit zu mindern?

Welche Gemeinden haben bisher darauf hingewiesen, dass sie die Anforderungen des neuen § 24 SGB VIII nicht rechtzeitig erfüllen können oder hierfür der besonderen Unterstützung bedürfen?

Sind die dem Landkreis zustehenden Kontingente aus dem Krippenausbauprogramm (RIK) komplett belegt?

In welchem Umfang werden die Mittel des ergänzenden Landesprogramms in Anspruch genommen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedhelm Prior
Mitglied im Dezernatausschuss 4
für die CDU Kreistagsfraktion

F. d. R.

gez.
Thomas Oelker
Fraktionsgeschäftsführer